

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

St. 10.

des Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 111.

Freitag, 15. Mai 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis pro Quartal 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger für den Postweg 1 Mark 75 Pfg., bei Vorzahlung am Schalter der Postämter 1 Mark 50 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Ein Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Preise für die Nummer des Tagesabends 100 Bogenzeitung 5 Pfg. ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rappanstraße 30. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Im Grundstücke Schulstraße 19 hier kommen Sonnabend, den 16. Mai 1903, nachmittags 2 Uhr

2 Hobelbänke, 1 Feinmalwaage mit Gewicht, 12 Schubkarren, 3 Sägen, 2 Maß Cementfarbe, ca. 8000 Stk. Holztafelplatten und 100 Fenstergerände gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 12. Mai 1903.

Der Ger.-Bek., des Rgl. Amtsgerichts.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, die in der Reichsanzeiger eingetragen werden können.

Bekanntmachung, betreffend einige Änderungen und Zusätze zu der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Städte der Kommandobehörden, der Truppenstellen und Militärbehörden der Armee; vom 23. März 1903. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreiche Sachsen und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zur Verminderung von Doppelbesteuerungen unter dem 21. Januar 1903 abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend; vom 28. März 1903. Gesetz, betreffend die Festsetzung des Reichshandelssteuergesetzes für das Rechnungsjahr 1903; vom 28. März 1903. Gesetz, betreffend die Festsetzung des Handelssteuergesetzes für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903; vom 28. März 1903. Gesetz, betreffend die Verwendung von Repräsentanten der Reichsbeamten und Ueberweisungsberechtigten zur Schadentilgung; vom 28. März 1903. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage; vom 28. März 1903. Gesetz, betreffend die Arbeit in gewerblichen Betrieben; vom 30. März 1903. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador; vom 27. März 1903. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präferenzspeisen, Essenssorten und dergleichen; vom 1. April 1903. Bekanntmachung, betreffend eine VIII. Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnstraßenverkehr beigefügten Liste; vom 27. März 1903. Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichs-Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 betreffend; vom 31. März 1903. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Reiches zu dem internationalen Verabrede zum Schutze des gewerblichen Eigentums; vom 9. April 1903. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien zur Abänderung des Uebereinkommens vom 18. Januar 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenrecht; vom 4. Juni 1902. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz zur Abänderung des Uebereinkommens vom 13. April 1902, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenrecht; vom 26. Mai 1902. Vertrag zwischen dem Reich und Luxemburg über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen; vom 11. November 1902. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs; vom 15. April 1903. Kaiserlicher Erlaß, betreffend die Führung des Ehrenkreuzes auf der Handelsflagge. Vom 7. Februar 1903. Verordnung, die veränderte Einrichtung der Kommission für das Veterinärwesen betreffend; vom 23. März 1903. Bekanntmachung, die Entgelte zur Erbauung eines Rangierbahnhofes in Engelborslitz betreffend; vom 14. April 1903. Bekanntmachung, betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragkontrolle. Vom 28. April 1903. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbotenen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 29. April 1903. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiterinnen in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 24. April 1903. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiterinnen in Fleischarbeiten und Metzgerarbeiten; vom 24. April 1903. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 27. April 1903. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 28.

April 1903. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung. Vom 30. April 1903. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnstraßenverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Mai 1903. Bekanntmachung, betreffend die Grundstücke für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes. Vom 7. Mai 1903. Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Rotkreuzzeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzl. S. 125) mit dem Roten Kreuz bezeichneten Waren. Vom 8. Mai 1903.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Mai 1903.

Bürgermeister Dr. Dehne.

814.

Bekanntmachung.

Die Reichstagswahl betreffend.

Die Listen der bei der am 16. Juni 1903 stattfindenden Reichstagswahl in dieser Stadt zum Wählen berechtigten Personen sind angesetzt worden und liegen in der hiesigen Reichsexpedition (Einwohnermeldeamt Zimmer 14) zu jedermanns Einsicht aus.

Die Auslegung beginnt am 18. Mai d. J.

Einsprüche gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung — spätestens bis zum 27. Mai d. J. (einschließlich) — bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder mündlich unter Angabe der Beweismittel anzubringen.

Riesa, den 15. Mai 1903.

Der Rat der Stadt Riesa.

Mayor.

815.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in der Bahnhofstraße, der Bahnhofstraße und Wettinerstraße in Riesa liegt bei dem Postamt in Riesa aus; derjenige über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von Hohenstein nach den oberen Elbhäusern liegt bei dem Postamt in Adersau (S.) aus; der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von Adersau nach Moritz liegt bei den Postämtern in Riesa und Adersau (S.), bei jedem für seinen Bezirk aus.

Dresden, A., 12. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Gräber.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 16. Mai d. J. d. J. d. J., von vormittags 1/2 9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im südlichen Schlachthof das Fleisch zweier Schweine in gelöstem Stande zum Preise von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 15. Mai 1903.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Reißner.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großhain wird der Kommunikationsweg von Weida nach Riesa wegen Aufbringung von Rasenschutt vom 16. bis mit 22. Mai dieses Jahres für den Fahrverkehr gesperrt und letzterer inswischen über Rerzdorf-Weida bez. Weida-Postitz verweisen.

Das unbefugte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Weida, am 13. Mai 1903.

Der Gemeindevorstand.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, 15. Mai 1903.

Wie dem „Dresdner Journal“ mitgeteilt wird, sind die für die bevorstehende Reichstagswahl bestellten Wahlkommissionen von dem Ministerium des Innern angewiesen worden, etwa nötig werdende engere Wahlen (Stichwahlen) auf Donnerstag, den 25. Juni anzubereiten.

Für alle jene Turnfestteilnehmer, welche nach Beendigung der Festtage die heimische Haupt- und Residenzstadt München aufsuchen, sei es mit dem geplanten Sonderzug oder mit irgend einem schiffplanmäßigen Zuge, bietet sich, wie man uns aus Nürnberg schreibt, Gelegenheit, unter Führung des Turnvereins Tegernsee und Kottach vom Freitag den 24. Juli ab die Gebiete um Tegernsee kennen zu lernen. In München erfolgt die Abfahrt früh 5 20 Uhr. Preis der Rückfahrkarte München-Tegernsee und zurück Mt. 6 10 (2. Kl.) bzw. Mt. 4 (3. Kl.) Anlauf in Tegernsee 7 53 Uhr morgens. Von Tegernsee aus finden folgende Bergbesteigungen statt: 1. Rauraut (1259 Meter) und Windelsapf (1338 Meter) mit Wilschitz, 5. Mariachindl; 2. Ballberg (1723 Meter) 6. Mariachindl; 3. Gilsberg (1718 Mt.) 7. Mariachindl; 4. Hirschberg (1840 Mt.) 8. Mariachindl. Anlauf über die vorgenannten Touren erteilt Herr Anton Schüller, Gaudofsbühender in Tegernsee. Auch von Schliersee aus sind, sofern sich Teilnehmer finden, Bergtouren geplant und zwar 1. auf den Schinder (1826 Mt.) 12. Mariachindl und 2. auf die Rote Wand (1890 Mt.) 11. Mariachindl. Die Füh-

rung dieser Touren übernehmen Herren der Turnvereine Wiesbad und Schliersee. Herr Rippel in Wiesbad ist zu jeder weiteren Auskunft gern bereit. Wer nun Lust hat, von München aus kleine, aber reizende Touren im Tegernsee oder Schliersee Gebiet zu unternehmen, der wende sich an Herrn Anton Schüller in Tegernsee oder an Herrn Rippel in Wiesbad. Für die Turnfahrt Nr. 18: Ueberschreitung des Heinerkes ist die zulässige Teilnehmerzahl erreicht. Weitere Anmeldungen für diese Tour können nun nicht mehr berücksichtigt werden. Den Teilnehmern an der Turnfahrt in's Fichtelgebirge wird am Donnerstag den 23. Juli in Bayreuth ein Festabend bereitet werden. Ein gleicher froher Abend steht ihnen auch in Wunsiedel bevor. Der dortige Turnverein lädt alle Teilnehmer der Turnfahrt 16 zu einem Kommerz ein und stellt ihnen Freiquartiere.

— Mit Rücksicht auf den am 16. d. M. in Belgien stattfindenden Schweinemarkt, sei einem Versuchen der dortigen Behörde entsprechend, darauf hingewiesen, daß nach neuester Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Merseburg wegen augenblicklicher Seuchengefahr alle Händler-Schweine vor Einfuhrung in den Regierungsbezirk Merseburg von einem preussischen amtlichen Tierarzt untersucht werden müssen und daß die Bescheinigung darüber mitzuführen ist.

— Das Königl. Sächs. Staats-Ministerium hat auf Antrag der Ersten Kammer eingehende Ermittlungen über die beschriebenen auf den Bahnhöfen in Gebrauch befindlichen Bescheinigungskarten angestellt. Aus der hierüber erschienenen Denkschrift ist zu entnehmen, daß nach den sorgfältig angestellten

Ermittlungen für 1 Kerzenstunde 1,95 cbm Spiritus im Werte von 0,05 Pfg. verbraucht worden sind, während bei gewöhnlicher Petroleumbeleuchtung pro Kerzenstunde 3,5 g Petroleum im Preise von 0,07 Pfg. nötig waren. Im ganzen sind bisher 32 Stationen der Sächsischen Staatsbahnen mit Spiritusbeleuchtung versehen.

— In der letzten Plenarversammlung des Landes-Medizinal-Kollegiums sind dem „Dresdn. Journ.“ zufolge nachstehende, das Kurpfuschertum betreffende Anträge zum Beschlusse erhoben worden. Der Antrag Galybbus wurde in folgender Fassung angenommen:

Das Königl. Landes-Medizinal-Kollegium wolle an das Königl. Ministerium des Innern richten: 1) daß a. die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen zu untersagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun (§ 35 Gewerbeordnung), b. Personen, die, ohne approbiert zu sein, das Heilgewerbe beginnen, hiervon der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten haben, 2) daß mit Geltung für das Reich eine Verordnung erlassen werde, die sich an die vom Staate Hamburg unterm 1. Juli 1900 erlassene Verordnung, bez. die Verordnung des Preussischen Medizinal-Ministers vom 28. Mai 1900 anschließt und vor allem die praesertischen Anklagen von Ritteln und Heilmethoden unter Strafe stellt, 3) daß a. die ausschließliche oder gewerksmäßige Behandlung Kranker aus der Ferne, bei der Kranken Personen in Dilezen oder öffentlichen Blätter- oder Bädern Heilvorschriften gegeben werden, und b. die